

Nutzungsbedingungen

Alte Wollfabrik - Veranstaltungshaus

1 Vertragspartner / Nutzungsvereinbarung

1.1 Ansprechpartner für die Nutzungsüberlassung hinsichtlich des Nutzungsobjektes ist die Firma Kaffeehaus GmbH. Kaffeehaus GmbH ist berechtigt, für die Leistungserbringung Sub-Unternehmen einzuschalten.

1.2 Das Verhältnis zwischen Kaffeehaus GmbH und dem Nutzer/Veranstalter wird durch eine Nutzungsvereinbarung geregelt. Diese Nutzungsbedingungen sind integraler Bestandteil der Nutzungsvereinbarung.

1.3 Eine Überlassung des Nutzungsobjektes (ganz oder teilweise) durch den Nutzer an Dritte, ist von diesem unter Bekanntgabe des Dritten bei Kaffeehaus GmbH anzumelden und ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Kaffeehaus GmbH gestattet.

2 Angebot und Vertragsschluss

Eine Nutzungsvereinbarung kommt erst zustande, sobald sie schriftlich niedergelegt und von beiden Parteien rechtswirksam unterschrieben ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Nutzers/Veranstalters finden keine Anwendung.

3 Allgemeine Pflichten des Nutzers

3.1 Die überlassenen Räume und Einrichtungen dürfen nur für die in der Nutzungsvereinbarung genannte Veranstaltung und für die vereinbarte Zeit benutzt werden.

3.2 Sämtliche Veranstaltungen müssen auf Seiten des Nutzers unter der Aufsicht eines verantwortlichen Leiters stehen. Dieser ist in der Nutzungsvereinbarung namentlich zu nennen.

3.3 Der Nutzer ist verpflichtet, zum Veranstaltungszeitpunkt eine gültige Veranstaltungshaftpflicht mit ausreichender Deckung für Art, Dauer und Umfang der geplanten Veranstaltung vorzuhalten.

3.4 Das Nutzungsobjekt und seine Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln und nach Ablauf des Nutzungszeitraumes im ursprünglichen und gereinigten Zustand zu übergeben. Der Nutzer hat die Pflicht, mitgebrachte Gegenstände, Dekorationsmaterialien u.ä. unmittelbar nach der Veranstaltung, noch während des Nutzungszeitraumes zu entfernen. Kommt der Nutzer dieser Verpflichtung nicht nach, kann die Kaffeehaus GmbH die Räumungs- und Reinigungsarbeiten auf Kosten des Nutzers selbst durchführen.

3.5 Der Nutzer wird seine Angestellten, Lieferanten und Gäste in geeigneter Weise darauf hinweisen, dass ein Aufenthalt innerhalb der nicht zur Nutzung überlassenen Flächen in oder bei dem Gebäude/Alte Wollfabrik nicht zulässig ist. Sollte es im Rahmen von Zuwiderhandlungen zu Schadenersatzforderungen gegen die Kaffeehaus GmbH kommen, verpflichtet sich der Nutzer, die Kaffeehaus GmbH von allen diesbezüglichen Ansprüchen des o.g. Personenkreises zu befreien.

4 Gewährleistung

Ansprüche des Nutzers wegen fehlender zugesicherter Eigenschaften können nur dann hergeleitet werden, wenn die zugesicherten Eigenschaften von der Kaffeehaus GmbH in der Auftragsbestätigung oder der Nutzungsvereinbarung ausdrücklich bezeichnet werden. Ansonsten bestehen diesbezüglich keine Ansprüche des Nutzers.

5 Rücktritt vom Vertrag

5.1 Die Kaffeehaus GmbH kann von dem Vertrag zurücktreten, wenn:

A die vereinbarten Nutzungsentgelte nicht fristgerecht entrichtet werden;

B in Folge höherer Gewalt die Räume nicht zur Verfügung gestellt werden können;

C der Nachweis gesetzlich erforderlicher Anmeldungen oder Genehmigungen nicht erbracht wird oder die in solchen Anmeldungen und Genehmigungen erteilten Auflagen zum Beginn des Veranstaltungszeitraumes nicht erfüllt sind;

D eine gültige Veranstalter-Haftpflichtversicherung nicht zu dem festgesetzten Termin nachgewiesen oder eine geforderte Sicherheitsleistung nicht erbracht wird;

E durch die geplante Veranstaltung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Schädigung des Ansehens der Alte Wollfabrik, der Eigentümer der Alten Wollfabrik oder der Kaffeehaus am Schlossplatz Harald Zimmermann GmbH zu befürchten ist.

Hat der Nutzer den Rücktrittsgrund zu vertreten, bleibt er zur Zahlung des vereinbarten Benutzungsentgeltes und sonstiger Aufwendungen der Kaffeehaus GmbH gegenüber verpflichtet. Weitere Ansprüche der Kaffeehaus GmbH bleiben unberührt.

5.2 Der Nutzer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt muss schriftlich erklärt werden.

5.3 Macht der Nutzer von seinem Rücktrittsrecht Gebrauch, so erhält die Kaffeehaus GmbH bei Bekanntgabe des Rücktritts die vertraglich vereinbarten Grundkosten sowie alle schriftlich fixierten Zusatzleistungen (z.B. Personal, Dekoration, Mobiliar, Technik) gemäß folgender Staffellung:

Grundkosten

Absage bis 90 Werkstage vor Veranstaltung	100%
Absage 91 - 120 Werkstage vor Veranstaltung	75%
Absage 121 - 180 Werkstage vor Veranstaltung	50%
Absage ab 181 Werkstage vor Veranstaltung	25%

Zusatzleistungen

Absage bis 20 Werkstage vor Veranstaltung	100%
Absage 21 -30 Werkstage vor Veranstaltung	75%
Absage 31 -40 Werkstage vor Veranstaltung	50%
Absage ab 40 Werkstage vor Veranstaltung	25%

5.4 Für den Fall, dass für den Ausfallzeitraum ein Mietverhältnis mit Dritten Nutzer zustande kommt, kann die Kaffeehaus GmbH die Stornogebühren auf 25% des ursprünglichen Nutzungsentgeltes festsetzen. Hiervon unberührt bleibt ebenso der Anspruch der Kaffeehaus GmbH auf die Nebenkosten und sonstige Aufwendungen, soweit sie zum Zeitpunkt des Rücktritts bereits angefallen sind.

5.5 In allen Fällen bleiben weitere Schadenersatzansprüche von den o.g. Regelungen unberührt.

Nutzungsbedingungen

Alte Wollfabrik - Veranstaltungshaus

6 Hausrecht

6.1 Bei Verstoß gegen die Nutzungsvereinbarungen oder diese Nutzungsbedingungen ist der Nutzer auf Verlangen der Kaffeehaus GmbH zur sofortigen Räumung und Herausgabe des Nutzungsobjektes verpflichtet. Wird dieser Verpflichtung nicht entsprochen, so ist die Kaffeehaus GmbH berechtigt, die Räumung auf Kosten und Gefahr des Nutzers durchzuführen. Der Nutzer bleibt in diesen Fällen zur Zahlung des gesamten Entgelts verpflichtet.

6.2 Bei allen musikalischen oder sonstigen akustischen Darbietungen und jede Art von Entertainment im Innen- und Außenbereich ist Lärmbelästigung zu vermeiden. Die Kaffeehaus GmbH übernimmt keine Schadensersatzansprüche, wenn aufgrund polizeilichen Einschreitens der Ablauf der Veranstaltung verändert, verkürzt oder abgebrochen werden muss.

6.3 Ein Einlass- und Ordnungsdienst für die Alte Wollfabrik ist erforderlich. Das entsprechende Personal für die Einlasskontrolle wird von der Kaffeehaus GmbH gestellt, die Kosten dem Nutzer weiterberechnet.

7 Werbung

7.1 Öffentliche Werbung jeder Art (z.B. Werbung im öffentlichen Raum oder Werbung in öffentlich zugänglichen Online-Medien für die Veranstaltung) ist mit der Kaffeehaus GmbH abzustimmen. Zuwiderhandlung führt zur ersatzlosen und gem. Ziff.5 kostenpflichtigen Absage der Veranstaltung. Für Werbemaßnahmen an der Außenanlage der Veranstaltungsstätte ist grundsätzlich die schriftliche Einwilligung der Kaffeehaus GmbH erforderlich.

7.2 Der Nutzer gestattet der Kaffeehaus GmbH die Nennung/Auflistung seines Firmennamens als Referenz.

8. Verbote

8.1 Werbung für die Veranstaltung, die gegen gesetzliche Vorschriften und oder die guten Sitten verstößt, ist verboten.

8.2 Auf die Einhaltung von Rauchverboten in besonders gekennzeichneten Bereichen wird hingewiesen. Es gilt ein grundsätzliches Rauchverbot für alle Technik- und Lagerräume.

8.3 Störungen der Ordnung sowie das Nichteinhalten der Verbote oder der Sicherheitsvorschriften können zum Verweis vom Veranstaltungsgelände führen.

9 Haftung

9.1 Die Kaffeehaus GmbH übergibt das Nutzungsobjekt (Räume, Nebenräume, Einrichtung, etc.) samt des Inventars in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand, wovon sich der Nutzer bei Übergabe zu überzeugen hat. Eventuelle Beanstandungen sind sofort den Beauftragten der Kaffeehaus GmbH zu melden. Sind vor Beginn des Nutzungszeitraumes vom Nutzer keine Beanstandungen erhoben worden, gelten das Nutzungsobjekt und seine Einrichtungen als vom Nutzer selbst in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand übernommen.

9.2 Die Kaffeehaus GmbH haftet nicht für Sach- und Personenschäden, die der Nutzer, dessen Beauftragte oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung erlei-

den, es sei denn die Kaffeehaus GmbH hat solche Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt.

9.3 Der Nutzer trägt das gesamte Risiko der von ihm ausgerichteten Veranstaltungen im Objekt einschließlich ihrer Vorbereitung und nachfolgender Abwicklung. Der Nutzer haftet insbesondere für alle durch den Nutzer, dessen Beauftragte oder Dritte im Zusammenhang mit der Nutzung verursachten Personenschäden und für solche Sachschäden am Nutzungsobjekt, dessen Einrichtung und Inventar oder an dessen Außenanlagen. Derartige Schäden hat der Nutzer unverzüglich der Kaffeehaus GmbH von sich aus mitzuteilen. Die Kaffeehaus GmbH kann solche Schäden bei Gefahr in Verzug sofort, andernfalls nach Einholung eines Kostenvoranschlags bzw. Gutachtens nach Abstimmung mit dem Nutzer, auf Kosten des Nutzers beheben lassen.

9.4 Der Nutzer befreit die Kaffeehaus GmbH und die Eheleute Leonie und Harald Zimmermann als Grundstückseigentümer von allen Schadenersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung und der Nutzung des Objekts geltend gemacht werden.

9.5 Der Nutzer stellt während des Veranstaltungszeitraumes sicher, dass nur Gäste und Beauftragte des Nutzers das zur Nutzung überlassene Objekt betreten und benutzen können. Öffentliche Veranstaltungen sind nach Absprache zugelassen, für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung hat der Nutzer zu sorgen.

9.6 Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen, für Betriebsstörungen oder sonstige die Nutzung des Objektes beeinträchtigenden Ereignisse haftet die Kaffeehaus GmbH dem Nutzer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

9.7 Gewährleistung und Haftung für die Verfügbarkeit der Parkplätze werden von der Kaffeehaus GmbH ausgeschlossen.

9.8 Die Kaffeehaus GmbH übernimmt für Fremdeigentum und Fundsachen keine Haftung.

10 Bauliche Veränderungen / eingebrachtes Material

10.1 Temporäre Bauten, bauliche Veränderungen, zusätzliche Dekorationen, etc. am Nutzungsobjekt dürfen vom Nutzer nur nach vorheriger Abstimmung mit der Kaffeehaus GmbH vorgenommen werden.

10.2 Temporäre Bauten, bauliche Veränderungen, zusätzliche Dekorationen etc., sind innerhalb des Nutzungszeitraumes wieder vollständig zu entfernen, sofern nicht etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

10.3 Temporäre Bauten, bauliche Veränderungen, zusätzliche Dekorationen etc. müssen sich im Rahmen der dem Nutzer erteilten öffentlich-rechtlichen Genehmigungen halten. Ist dies nicht der Fall, so hat der Nutzer bei den zuständigen Behörden Zusatzgenehmigungen einzuholen und diese der Kaffeehaus GmbH unverzüglich vorzulegen.

10.4 Der Nutzer sowie von ihm beauftragte Dritte sind verpflichtet, ausschließlich Materialien nach DIN

Nutzungsbedingungen

Alte Wollfabrik - Veranstaltungshaus

4102/schwerentflammbare Baustoffe/Baustoffklasse B1 zu verwenden. Weiterhin hat der Nutzer der Kaffeehaus GmbH die Gesamtmenge der Brandlast zu benennen.

10.5 Eine Verwendung von offenem Feuer ist grundsätzlich verboten. Im Ausnahmefall und nach Rücksprache können Kerzen – und hier ausschließlich Tee- oder Windlichter – verwendet werden.

11 Garderobe

Es herrscht Garderobenzwang. Die Garderobe ist an den Veranstaltungsräumen zugeordneten Garderobenanlagen abzulegen. Das Garderobenpersonal wird dem Nutzer von der Kaffeehaus GmbH im Stundennachweis in Rechnung gestellt.

12 Gewerbeausübung im Nutzungsobjekt

Dem Nutzer ist es ohne Einwilligung der Kaffeehaus GmbH nicht gestattet, Gewerbetreibende zu seinen Veranstaltungen zuzulassen. Im Falle einer Zustimmung durch die Kaffeehaus GmbH sind prozentuale Anteile am Umsatzerlös, die gesondert festgelegt werden, an die Kaffeehaus GmbH abzuführen.

13 Sonstige Kosten

Alle Kosten für mit der Veranstaltung verbunden Abgaben – etwa GEMA-Gebühren für die Aufführung GEMA-pflichtiger Musik oder Abgaben an die Künstlersozialkasse für auftretende Künstler - gehen zu Lasten des Nutzers. Sie sind vom Nutzer eigenverantwortlich an der entsprechenden Stelle anzumelden und zu bezahlen.

14 Genehmigungen und Versicherungen

14.1 Der Nutzer hat auf Verlangen der Kaffeehaus GmbH den Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachzuweisen, welche die von ihm zu tragenden Risiken abdeckt. Damit ist keine Haftungsbeschränkung verbunden. Die Kaffeehaus GmbH kann die Hinterlegung einer Sicherheitsleistung verlangen.

14.2 Die Kaffeehaus GmbH ist berechtigt, den Nachweis über den Abschluss dieser Versicherungen und die rechtzeitige Zahlung der Versicherungsprämie zu verlangen.

14.3 Im Falle eines Brandes ist unverzüglich die Feuerwehrr zu alarmieren. Durch den Nutzer, seine Gäste oder seine Beauftragten zu vertretende Fehlalarme bei der Feuerwehrr sind für den Nutzer kostenpflichtig.

14.4 Der Nutzer hat alle brandschutzrechtlichen, versammlungsrechtlichen, baupolizeilichen und sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungen zu beschaffen und der Kaffeehaus GmbH unaufgefordert nachzuweisen, die mit der Veranstaltung des Nutzers in Zusammenhang stehen und über die bei der Kaffeehaus GmbH vorliegenden Gestattungen hinausgehen. Der Nutzer garantiert, dass für alle derartigen Genehmigungen erteilten Auflagen und ggf. damit verbundene bauliche Veränderungen für den Nutzungszeitraum umgesetzt sind. Scheitern die Veranstaltungen des Nutzers an einer fehlenden Genehmigung, so hat er keine Schadenersatzansprüche gegen die Kaffeehaus GmbH. Seine Zahlungspflicht für das Nutzungsentgelt bleibt unter entsprechender Anwendung von Ziff. 8.3 bestehen.

15. Rundfunk-, Fernseh-, Video- und Filmaufnahmen

15.1 Übertragungen bzw. Aufnahmen von Veranstaltungen für Rundfunk-, Fernseh-, Video- und Filmzwecke sowie aktuelle Berichterstattung sind grundsätzlich nur mit der Einwilligung der Kaffeehaus GmbH erlaubt. Zuwiderhandlung führt zur ersatzlosen und gem. Ziff.5 kostenpflichtigen Absage der Veranstaltung.

15.2 Interne Aufnahmen für die interne Nutzung sind dem Nutzer gestattet. Eine schriftliche Mitteilung an die Kaffeehaus GmbH ist erforderlich. Organisation und Kosten trägt der Nutzer selbst.

16 Zahlungen, Verzug, Aufrechnung

16.1 Die Schlussrechnung bzw. der offene Saldo der Schlussrechnung ist unverzüglich ohne Abzug nach Erhalt der Rechnung fällig. Die vereinbarten Preise verstehen sich zuzüglich der gültigen Mehrwertsteuer.

16.2 Bei Zahlungsverzug werden Zinsen in Höhe von 5 % über dem Basissatz gemäß § 247 BGB berechnet. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.

17 Erfüllung, Gerichtsstand, anwendbares Recht

17.1 Erfüllungsort und Zahlungsort ist Schwetzingen.

17.2 Es gilt für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entstehenden Rechtsstreitigkeiten ausschließlich der Gerichtsstand Schwetzingen.

17.3 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

17.4 Weiterer Bestandteil sind die AGB der Kaffeehaus GmbH / Abteilung Alte Wollfabrik.

18 Schriftform

Änderungen und Ergänzungen, sowie die Aufhebung auch nur einzelner Bestimmungen der Nutzungsvereinbarung oder dieser Nutzungsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen der Schriftform und/oder der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die Kaffeehaus GmbH. Dasselbe gilt für den Verzicht auf diese Schriftformerfordernis.

19 Unwirksamkeit

Die Parteien verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung dieser Nutzungsbedingungen oder der Nutzungsvereinbarung durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarungen berühren nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.